

§ 11 Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit; Nachteilsausgleich

(1) Für die Prüfungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 gelten §§ 32 und 36 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

(2) ¹Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 3 können einmal wiederholt werden. ²Eine mehrmalige Teilnahme ist möglich, wenn die Beamte die Gründe der Verhinderung nicht zu vertreten hat.

(3) ¹Sofern die Beamte einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat (§ 5 Abs. 3 Satz 4, § 9 Abs. 3 Satz 3), können diese Zeiten im Rahmen der nächsten Maßnahme gleichen Inhalts nachgeholt werden. ²Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann durch die Leitung (§ 6 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 3) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Maßnahme gleichen Inhalts ausgestellt werden; § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Sofern erforderlich, sind schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Beamtinnen oder Beamten auf ihren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche bei den Prüfungen sowie dem Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme zu gewähren. ²Das Erfordernis von angemessenen Erleichterungen ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. ⁴Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.